

Benutzungsordnung für den Großparkplatz „Naabwiesen“

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) –BayRS 2020-1-1-I- und Art 22a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) –BayRS 91-1-I- zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Nutzung des Großparkplatzes „Naabwiesen“ folgende Benutzungsordnung:

Mit dem Befahren oder Betreten des Geländes unterwirft sich jeder Nutzer des Großparkplatzes „Naabwiesen“ den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit getroffenen Anordnungen.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten, im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Der Großparkplatz Naabwiesen ist öffentliche Einrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf., die der Öffentlichkeit zur Benutzung nach Maßgabe ihrer Widmung und den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung steht. Er dient dem gemeingebräuchlichen Parken von Kraftfahrzeugen. Eine andere Nutzung des Parkplatzes außer zum Parken von Kraftfahrzeugen ist nur mit vorheriger Sondererlaubnis der Stadt Weiden i.d.OPf. gestattet.
- (3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,
 - a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,
 - b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
 - d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind,
 - e) oder aufgrund ihrer Abmessungen den zu- und abfließenden Verkehr behindern können.

§ 2 Verhalten auf dem Parkplatz

- (1) Auf dem Parkplatz gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Parken ist nur auf den als solchen gekennzeichneten Parkflächen erlaubt, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen oder soweit nicht einzelne Parkflächen durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zugeordnet sind.
- (3) Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann die Stadt Weiden i.d.OPf. die Benutzung des Parkplatzes oder einzelner Parkflächen ausschließen.
- (4) Den Weisungen/Anordnungen der von der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Überwachung und Kontrolle beauftragten Beschäftigten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Im Übrigen haben sich die Benutzer auf dem Parkplatz und den zugehörigen bepflanzten Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (6) Die Nutzung zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Widmungszweck als Parkplatz ist ohne vorherigen Erhalt einer Ausnahmegenehmigung untersagt. Insbesondere ist untersagt:
- a) der Konsum alkoholischer Getränke
 - b) das Lagern, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, Treffen und Feiern
 - c) das Nächtigen innerhalb oder außerhalb von Fahrzeugen
 - d) das Grillen oder Errichten offener Feuerstätten
 - e) das Betreten der bepflanzten Areale sowie deren Beschädigung und das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen
 - f) mittels Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektro-akustischen Geräten Lärm zu verursachen oder Autoradios über eine Lautstärke hinaus zu betreiben, dass Personen in der näheren Umgebung gestört werden.
 - g) mit Kraftfahrzeugen mehr als für den Normalbetrieb unvermeidbaren Lärm, z.B. durch Reifenquietschen, Motorheulen zu erzeugen oder Kraftfahrzeuge auf dem Parkplatz für andere Zwecke als das Parken und die unmittelbare Verbringung zum und vom Parkplatz zu verwenden
 - h) das Betteln in jeder Form
 - i) die Anbringung von Plakaten
 - j) das Verunreinigen des Platzes, insbesondere durch Hundekot oder Wegwerfen von Gegenständen auf den Boden
 - k) das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen aller Art
 - l) die Verbreitung gewaltverherrlichender, rassistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Parolen
 - m) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art
 - n) das Verrichten der Notdurft
- (7) Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich des Großparkplatzes Naabwiesen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.
- (8) Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Weiden i.d.OPf. haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Parkplatzes ist durch eine besondere Parkgebührenverordnung geregelt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 6 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse hieran nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann für bestimmte Zeit und/oder stets widerruflich erteilt werden und mit Auflagen und Bedingungen, auch nachträglich, versehen werden.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Großparkplatz Naabwiesen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

§ 5 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
- c) gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 2 Abs. 5 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird,
 2. entgegen § 2 Abs. 6 auf dem Parkplatz
 - a) alkoholische Getränke konsumiert,
 - b) lagert oder Vergnügungen, Versammlungen, Treffen oder Feiern durchführt,
 - c) nächtigt,
 - d) grillt oder offene Feuerstätten errichtet,
 - e) die bepflanzten Areale betritt/beschädigt oder Pflanzen beschädigt oder entfernt,
 - f) mit Musikinstrumenten oder Tonwiedergabegeräten oder anderen mechanischen oder elektro-akustischen Geräten Lärm verursacht oder Autoradios mit störender Lautstärke betreibt,
 - g) mit Kraftfahrzeugen mehr als für den Normalbetrieb unvermeidbaren Lärm verursacht oder Kraftfahrzeuge auf dem Parkplatz für andere Zwecke als das Parken und die unmittelbare Verbringung zum und vom Parkplatz nutzt,
 - h) bettelt,
 - i) Plakate anbringt,
 - j) Verunreinigungen verursacht,
 - k) unerlaubt Waren oder Dienstleistungen anbietet,
 - l) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche oder antisemitische Parolen verbreitet,

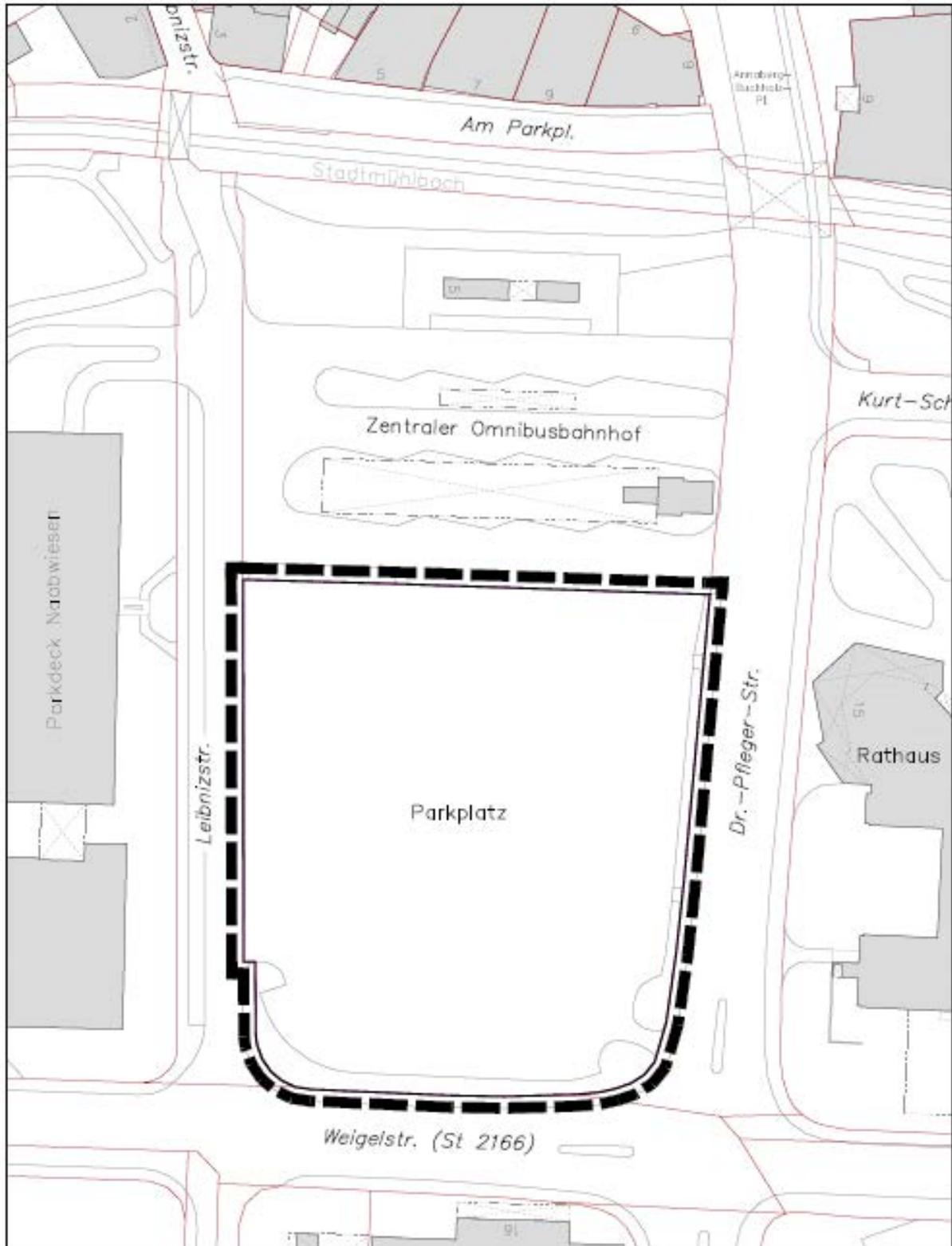
- m) Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,
 - n) die Notdurft verrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

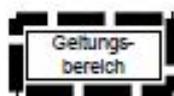
Bekanntmachungen:

ABl. Nr. 16 vom 01.08.2013



aufgestellt:
Stadt Weiden i.d.OPf., 30.07.2013

gezeichnet: Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister



**Stadt Weiden i.d.OPf.
Großparkplatz Naabwiesen**

Geltungsbereich der Benutzungsordnung

Amt für öffentliche Ordnung, 18.07.2013